



**Reglement über die
Urnenwahlen und -abstimmungen
der
Einwohnergemeinde
Niederbipp**

**1.1.1998
Teilrevision 1.1.2004
Teilrevision 6.12.2016**

Inhaltsverzeichnis

A. Geltungsbereich	4
Wahlen	4
B. Allgemeine Bestimmungen	4
Urnengeschäfte	4
Stimmrecht	4
Briefliche Stimmabgabe	4
Stellvertretung	4
Abstimmungs- und Wahltage	5
Urnenöffnungszeiten	5
Druck der Stimm und Wahlzettel	5
Stimmrechtsausweis	5
Zustellung der Stimm- und Wahlzettel	6
Abstimmungsbotschaft	6
Wahlprospekte	6
Auflage der Stimm- und Wahlzettel	6
Sammeln von Unterschriften Propaganda	6
Wahl- und Abstimmungskommission	6
Aufgaben	7
Ungültige Wahl oder Abstimmung	7
Neuansetzung	7
Gültige Wahl oder Abstimmung	7
Ermittlung der Ergebnisse	7
Bekanntgabe der Ergebnisse	7
Erwahrung	8
Veröffentlichung	8
Wahlanzeige	8
Verfahren bei Unregelmässigkeiten	8
Abstimmungs- und Wahlprotokoll	8
Aufbewahrung Stimm- und Wahlmaterial	9
Beschwerden	9
C. Die Urnenabstimmung	9
Stimmabgabe	9
Initiativen mit Gegenvorschlag	9
Ungültige Stimmzettel	10
Mehrheitsprinzip	10
D. Die Urnenwahlen	10
1. Gemeinsame Bestimmungen	10
Wahltermin	10
Wahlkreis	10
Ausschreibung der Wahlen	10
Wahlvorschläge	10
Ausschluss	11
Inhalt der Wahlvorschläge	11
Vertreter	11
Prüfung der Wahlvorschläge	11
Fehlende Wahlvorschläge	12

2. Proporzwahlen	12
Listen.....	12
Veröffentlichung	12
Listenverbindung.....	12
Ausfüllen des Wahlzettels	12
Ungültige Wahlzettel	13
Ungültige Namen.....	13
Streichungen	13
Zusatzstimmen	13
Ermittlung	13
Verteilzahl.....	14
Erste Verteilung.....	14
Weitere Verteilung.....	14
Verteilung in Listenverbindungen	14
Gewählte und Ersatzleute	14
Stille Wahl	14
Ergänzungswahl.....	15
3. Majorzwahlen	15
Wahltermine	15
Wahlvorschläge.....	15
Veröffentlichung	15
Wahlverfahren Präsident Gemeinderat	15
Ausfüllen des Wahlzettels	15
Ungültige Wahlzettel	16
Ungültige Namen.....	16
Streichungen	16
Erster Wahlgang.....	16
Absolutes Mehr	16
Zweiter Wahlgang	17
Relatives Mehr	17
Los	17
Stille Wahl	17
Ersatzwahl.....	17
Minderheitenschutz	17
E. Schlussbestimmungen	17
Ergänzende Vorschriften	17
Strafen.....	17
Inkrafttreten	18

Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen

Vorbemerkung Alle männlichen Namensbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

A. Geltungsbereich

Wahlen an der Urne **Art. 1**
Die Stimmberechtigten wählen an der Urne

a) nach Proporzsystem (Verhältnisswahlverfahren):

- die Mitglieder des Gemeinderates
- die Mitglieder der Ergebnisprüfungskommission.

b) nach Majorzsystem (Mehrheitswahlverfahren):

- den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person (aus der Mitte des Gemeinderates)
- den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person (aus der Mitte des Gemeinderates).

Alle übrigen ständigen Kommissionen werden durch den Gemeinderat im Majorzsystem gewählt.

An der Urne werden neue Aufgaben von mehr als Fr. 2'000'000.00 beschlossen.

B. Allgemeine Bestimmungen

Urnengeschäfte **Art. 2**
Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement.

Stimmrecht **Art. 3**
Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.

Briefliche Stimmabgabe **Art. 4**
Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.

Stellvertretung **Art. 5**
Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.

Abstimmungs- und Wahl- tage	<p>Art. 6</p> <p>¹Die Abstimmungs- und Wahltage werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.</p> <p>²Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.</p>
Urnenöffnungszeiten	<p>Art. 7</p> <p>¹Die Urnenöffnungszeiten werden vom Gemeinderat festgelegt. Allfällige Änderungen sind durch zwei aufeinanderfolgende Publikationen im Amtsanzeiger bekannt zu machen.</p> <p>²In den Zwischenzeiten sind die Urnen versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.</p>
Druck der Stimm- und Wahlzettel	<p>Art. 8</p> <p>¹Der Gemeindegeschreiber ordnet den Druck der Stimm- und Wahlzettel an.</p> <p>²Bei Wahlen lässt er für alle Stimmberechtigten</p> <ul style="list-style-type: none">• Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) und• Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche) herstellen. <p>³Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.</p> <p>⁴Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „JA“ angenommen und mit „NEIN“ verworfen werden kann.</p> <p>⁵Die Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidaten aufgeführt als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.</p>
Stimmrechtsausweis	<p>Art. 9</p> <p>¹Der Gemeindegeschreiber sorgt dafür, dass die Ausweiskarten spätestens 3 Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 10 Abs. 1 hiernach.</p> <p>²Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtert und für welche Abstimmung oder Wahl sie stimmen dürfen.</p> <p>³Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Vortag der Urnenöffnung (Donnerstag) bis Büroschluss gestellt werden.</p>

	<p>⁴Die neue Ausweiskarte ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.</p>
Zustellung der Stimm- und Wahlzettel	<p>Art. 10</p> <p>¹Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel spätestens 3 Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel.</p> <p>²Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens 5 Tage vor dem Wahltag zuzustellen.</p>
Abstimmungsbotschaft	<p>³Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.</p>
Wahlprospekte	<p>⁴Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.</p>
Auflage der Stimm- und Wahlzettel	<p>Art. 11</p> <p>Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.</p>
Sammeln von Unterschriften Propaganda	<p>Art. 12</p> <p>¹Zum Sammeln von Unterschriften für Referenden, Initiativen und Petitionen dürfen im Gebäudeinnern in der Nähe des Abstimmungslokals Tische mit entsprechender Beschriftung nur aufgestellt werden, wenn die räumlichen Verhältnisse dies einwandfrei zulassen. Der Ausschuss bestimmt den Standort der Tische. Den Unterschriftensammlern ist es untersagt, die Stimmbürger zu belästigen.</p> <p>²Im Vorraum des Abstimmungslokals dürfen die Parteien und Gruppen ausseramtliche Wahlzettel auflegen.</p> <p>³In den Abstimmungslokalen, ihren Vorräumen und vor den Gebäudezugängen, mit Einschluss der Trottoirs und äusseren Treppenaufgängen, darf keine politische Propaganda betrieben werden.</p>
Wahl- und Abstimmungskommission	<p>Art. 13</p> <p>Der Gemeinderat wählt die Wahl- und Abstimmungskommission (im folgenden "Ausschuss") genannt. Näheres regelt das Organisationsreglement in Anhang I.</p>

	<p>Art. 14 Der Gemeindegeschreiber kann den Präsidenten der Wahl- und Abstimmungskommission vor dem Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion einberufen.</p>
Aufgaben	<p>Art. 15 ¹Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderates hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.</p> <p>²Der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.</p> <p>³Dem Ausschuss obliegt im übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.</p>
Ungültige Wahl oder Abstimmung	<p>Art. 16 ¹Nach Schluss des Wahl- oder Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wieviele Ausweiskarten und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.</p> <p>²Uebersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich dem Gemeinderatspräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.</p>
Neuansetzung	<p>³In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.</p>
Gültige Wahl oder Abstimmung	<p>⁴Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung gültig. Der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.</p>
Ermittlung der Ergebnisse	<p>Art. 17 Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.</p>
Bekanntgabe der Ergebnisse	<p>Art. 18 ¹Der Gemeindegeschreiber hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- und Wahlganges durch Anschlag an den Stimmlokalen oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.</p>

Erwahrung	<p>²Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Mängel zu beheben sind • durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und • die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.
Veröffentlichung	<p>³Die erwachten Ergebnisse werden im Amtsanzeiger veröffentlicht.</p>
Wahlanzeige	<p>⁴Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.</p>
Verfahren bei Unregelmässigkeiten	<p>Art. 19</p> <p>¹Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Abstimmung oder Wahl, unter Angabe der Gründe, beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen.</p> <p>²Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.</p> <p>³Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.</p> <p>⁴Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel, wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlganges.</p>
Abstimmungs- und Wahlprotokoll	<p>Art. 20</p> <p>¹Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.</p> <p>Das Protokoll muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl • die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister • die Zahl der eingelangten Ausweiskarten • die Stimmbeteiligung • die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel • die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel • allfällige Bemerkungen des Ausschusses. <p>²Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage.</p> <p>³Bei Majorzwahlen zudem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen • das absolute Mehr im ersten Wahlgang • die Namen der Gewählten. <p>⁴Bei Proporzahlen ausserdem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die eingereichten Listen

- die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen
- die Kandidatenstimmen jeder Liste
- die Zusatzstimmen jeder Liste
- die Parteistimmen jeder Liste
- die leeren Stimmen
- die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen
- die Verteilzahl
- die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste
- die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl.

⁵Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Aufbewahrung Stimm- und Wahlmaterial

Art. 21

¹Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

²Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet der Gemeindeschreiber das Material.

Beschwerden

Art. 22

¹Beschwerden in Wahlsachen sind binnen 10 Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen 30 Tagen beim Regierungstatthalter zu erheben.

²Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

C. Die Urnenabstimmung

Stimmabgabe

Art. 23

Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein "JA" einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein "NEIN", wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

Initiativen mit Gegenvorschlag

Art. 24

¹Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.

²Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.

³Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. „Wollt Ihr die Initiative annehmen?“

2. „Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen?“
 3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden:
 „Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?“
 Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

⁴Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.

⁵Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

Ungültige Stimmzettel	<p>Art. 25 ¹Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.</p> <p>²Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht amtlich sind • anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind • den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen • ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten. <p>³Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.</p>
Mehrheitsprinzip	<p>Art. 26 Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.</p>

D. Die Urnenwahlen

1. Gemeinsame Bestimmungen

Wahltermin	<p>Art. 27 ¹Die Gesamterneuerungswahlen finden alle 4 Jahre im letzten Quartal statt.</p>
Wahlkreis	<p>²Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.</p>
Ausschreibung der Wahlen	<p>³Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens 9 Wochen vor dem Wahltag im kantonalen Amtsblatt und im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.</p>
Wahlvorschläge	<p>Art. 28 ¹Die Wahlvorschläge sind bis zum 44. Tag vor dem Wahltag (Freitag, 1600 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen.</p>

	<p>²Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.</p> <p>³Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.</p>
Ausschluss	<p>Art. 29</p> <p>¹Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.</p> <p>²Stehen die Vorgeschlagenen auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung des Gemeindeschreibers hin bis zum 39. Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 1200 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.</p> <p>³Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.</p> <p>⁴Es gilt die Regelung des jeweils gültigen Gemeindegesetzes.</p>
Inhalt der Wahlvorschläge	<p>Art. 30</p> <p>¹Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.</p> <p>²Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.</p> <p>³Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzahlen darf dabei kein Name mehr als zweimal aufgeführt werden.</p>
Vertreter	<p>Art. 31</p> <p>Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.</p>
Prüfung der Wahlvorschläge	<p>Art. 32</p> <p>¹Der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Ueberbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.</p> <p>²Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 29, Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.</p>

³Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 33

¹Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

²Der Gemeindegemeinschafter hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekanntzumachen.

2. Proporzahlen

Listen

Art. 34

¹Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Der Gemeindegemeinschafter versieht diese mit einer Ordnungsnummer in der Reihenfolge der Abgabe.

Veröffentlichung

²Er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichner, jedoch unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. Die Publikation erfolgt im Amtsanzeiger mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Listenverbindung

Art. 35

¹Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können bis zu dem unter Art. 29, Abs. 2 (Ausschluss) erwähnten Zeitpunkt durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter miteinander verbunden werden.

²Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

Ausfüllen des Wahlzettels

Art. 36

¹Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Er hat die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen.

²Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

³Kandidaten können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).

Art. 37

Ungültige Wahlzettel	<p>¹Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.</p> <p>²Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen • eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen eines Kandidaten enthalten • anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind • den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen • ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten. <p>³Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 38</p> <p>¹Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.</p> <p>²Steht der Name eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.</p>
Streichungen	<p>Art. 39</p> <p>¹Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 38 mehr Namen als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.</p> <p>²Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.</p>
Zusatzstimmen	<p>Art. 40</p> <p>¹Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.</p> <p>²Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.</p> <p>³Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.</p>
Ermittlung	<p>Art. 41</p> <p>¹In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss zunächst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Kandidatenstimmen • die Zusatzstimmen • die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen)

	<ul style="list-style-type: none"> • die Gesamtzahl aller Parteistimmen.
Verteilzahl	² Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.
Erste Verteilung	³ Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wieviele Sitze jeder Liste zukommen.
Weitere Verteilung	<p>Art. 42</p> <p>¹Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.</p> <p>²Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.</p> <p>³Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.</p>
Verteilung in Listenverbindungen	<p>Art. 43</p> <p>¹Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.</p> <p>²Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 41 Abs. 3 und Art. 42 verteilt.</p>
Gewählte und Ersatzleute	<p>Art. 44</p> <p>¹Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.</p> <p>²Nicht gewählte Kandidaten sind Ersatzleute.</p> <p>³Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste.</p> <p>⁴Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge wird durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.</p>
Stille Wahl	<p>Art. 45</p> <p>Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat</p>

ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Amtsanzeiger bekanntzumachen.

Ergänzungswahl	<p>Art. 46</p> <p>¹Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze als sie Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.</p> <p>²Die Unterzeichner des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden vom Gemeindegeschreiber aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von 10 Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.</p> <p>³Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens 5 der ursprünglichen Unterzeichner des Wahlvorschlags. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.</p> <p>⁴Machen die Unterzeichner von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Art. 33 an.</p>
----------------	--

3. Majorzwahlen

Wahltermine	<p>Art. 47</p> <p>Die Majorzwahlen an der Urne, gemäss Art. 1 b, finden jeweils sechs Wochen nach den Proporzahlen statt.¹</p>
Wahlvorschläge	<p>Art. 48</p> <p>¹Der Gemeindegeschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer in der Reihenfolge des Einganges.</p>
Veröffentlichung	<p>²Er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichner im Amtsanzeiger. Die Publikation erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag.</p>
Verfahren für die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates	<p>³Für die Wahl des Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person, den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person können keine Wahlvorschläge eingereicht werden. Die gewählten Gemeinderäte gelten als vorgeschlagen.</p>
Ausfüllen des Wahlzettels	<p>Art. 49</p> <p>¹Es kann nur für Kandidaten gestimmt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht, bzw. die als Gemeinderat bereits gewählt sind.</p> <p>²Der amtliche Wahlzettel kann auch leer eingelegt werden.</p>

¹ Änderung infolge Teilrevision vom 6.12.2016

	<p>³Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).</p> <p>⁴Kumulieren ist nicht zulässig.</p>
Ungültige Wahlzettel	<p>Art. 50</p> <p>¹Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.</p> <p>²Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen • keinen Namen eines Kandidaten enthalten • anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind • den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen • ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten. <p>³Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 51</p> <p>¹Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.</p> <p>²Steht der Name eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.</p>
Streichungen	<p>Art. 52</p> <p>¹Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 51 mehr Namen als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.</p> <p>²Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.</p>
Erster Wahlgang	<p>Art. 53</p> <p>¹Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.</p>
Absolutes Mehr	<p>²Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>³Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle gesondert ermittelt.</p> <p>⁴Erreichen zu viele Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>

Zweiter Wahlgang	<p>Art. 54</p> <p>¹Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>²Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.</p>
Relatives Mehr	<p>³Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen.</p>
Los	<p>Art. 55</p> <p>Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Das Los wird durch den Präsidenten der Wahl- und Abstimmungskommission bestimmt.</p>
Stille Wahl	<p>Art. 56</p> <p>Übersteigt die Zahl der Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Amtsanzeiger bekanntzumachen.</p>
Ersatzwahl	<p>Art. 57</p> <p>Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.</p>
Minderheitenschutz	<p>Art. 58</p> <p>Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.</p>

E. Schlussbestimmungen

Ergänzende Vorschriften	<p>Art. 59</p> <p>Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons, fehlen solche, diejenigen des Bundes.</p>
Strafen	<p>Art. 60</p> <p>¹Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 1'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.</p> <p>² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen des Dekrets über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.</p> <p>Art. 61</p>

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern auf den 01. Januar 1998 in Kraft.

²Die von der Gemeindeversammlung am 8.12.2003 beschlossene Teilrevision tritt mit Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung auf den 1.1.2004 in Kraft.

³Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften, insbesondere das Wahlreglement vom 18. August 1992, auf.

Teilrevision

Art. 62

¹Die von der Gemeindeversammlung am 5.12.2016 beschlossene Teilrevision tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung auf den 6.12.2016 in Kraft.²

²Der Gemeinderat beschliesst, welches Mitglied vom 1.1.2017 bis zur Wahl des neuen Gemeindepräsidenten oder der neuen Gemeindepräsidentin vorübergehend das Präsidium ausübt und dessen Aufgaben übernimmt.³

² Eingefügt infolge Teilrevision vom 6.12.2016

³ Eingefügt infolge Teilrevision vom 6.12.2016

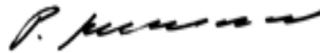
So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung in Niederbipp vom 08. Dezember 1997

GEMEINDERAT NIEDERBIPP

Der Präsident Der Sekretär

P. Haudenschild

T. Reber



Depositionszeugnis

Dieses Reglement hat vom 18. November bis 28. Dezember 1997 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Anzeiger des Amtes Wangen Nr. 45 vom 06. November und Nr. 46 vom 13. November 1997 und im Amtsblatt Nr. 82 vom 08. November 1997 bekanntgegeben. Innerhalb nützlicher Frist sind keine Einsprachen eingelangt.

Die von der Gemeindeversammlung vom 8.12.2003 beschlossene Teilrevision hat vom 7.11. bis 8.12.2003 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt und wurde im Anzeiger des Amtes Wangen Nr. 45 publiziert. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Die von der Gemeindeversammlung vom 5.12.2016 beschlossene Teilrevision hat vom 4.11. bis 5.12.2016 in der Präsidialabteilung öffentlich aufgelegt und wurde im Anzeiger Oberaargau West Nr. 44 vom 3.11.2016 publiziert. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Niederbipp, 26.1.1998/9.12.2003/5.12.2016

Der Leiter Präsidial

Thomas Reber



Genehmigungsvermerk:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 09. April 1998
sig. W. Hafner

Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

Sachregister

A		G	
Absolutes Mehr.....	9, 18	Gebäudezugänge.....	7
Abstimmungen.....	6, 9	Geburtsjahr.....	12
Abstimmungsbotschaft.....	6	Gegenvorschlag.....	11
Abstimmungsgang.....	8	Geltungsbereich.....	4
Abstimmungslokal.....	7	Gemeindeabstimmungen.....	8
Abstimmungsprotokoll.....	9, 10	Gemeindegesetz.....	12
Abstimmungstag.....	5, 6	Gemeinderäte.....	17
Abstimmungsvorschriften.....	19	Gemeindeschreiber.....	6
Allgemeine Bestimmungen.....	4	Gemeindeschreiberei.....	12
Amtsanzeiger.....	9, 12, 13, 16	Gemeindeverwaltung.....	9
Amtsblatt.....	12	Genehmigung.....	20
Anschlag.....	8	Gesamterneuerungswahlen.....	12
Aufbewahrung.....	10	Gesamtzahl.....	16
Aufgaben.....	7	Gewählte.....	9, 16
Auflage.....	6	Gruppen.....	7
Aufrufe.....	6	Gültige Wahl oder Abstimmung.....	8
Ausfüllen.....	14, 17		
Ausschluss.....	12	I	
Ausschreibung.....	12	Inhalt.....	12
Ausschuss.....	7, 14	Initiative.....	7, 11
Ausweiskarte.....	6, 8, 9	Inkrafttreten.....	20
Auszählung.....	8		
B		K	
Bekanntgabe.....	8	Kandidaten.....	9, 14, 16
Beruf.....	12	Kandidatenstimmen.....	10, 15
Beschwerdefrist.....	8, 10	Kennzeichen.....	18
Beschwerden.....	10	kumulieren.....	14, 17
Beschwerdeverfahren.....	10		
Beweismaterial.....	10	L	
Botschaft.....	6	Listen.....	8, 10, 13, 16
Briefliche Stimmabgabe.....	5	Listenbezeichnung.....	15
Busse.....	19	Listenverbindungen.....	14, 16
Busseneröffnungsverfahren.....	20	Los.....	19
D		M	
Dekret.....	20	Majorzsystem.....	4
Disziplinarstrafbestimmungen.....	19	Majorzwahlen.....	9, 17
Doppel.....	6	Majorzwahlverfahren.....	19
Druck.....	5	Mehrheitsprinzip.....	11
E		Mehrheitswahlverfahren.....	4
Ergänzungswahl.....	16	Minderheitenschutz.....	19
Ergebnisse.....	8		
Ermittlung.....	8, 15	N	
Ersatzleute.....	16	Nachprüfung.....	9
Ersatzwahl.....	19	Nachzählung.....	10
Erster Wahlgang.....	18	Namen.....	13
Erstunterzeichner.....	13	Neuansetzung.....	8
Erwahrung.....	8		
F		O	
Familiennamen.....	12	Ordnungsnummer.....	13, 17
Frist.....	10	Organisationsreglement.....	4

P		Unterschrift.....	12
panaschieren.....	14, 17	Unterschriftensammler.....	7
Parteien.....	7	Unterzeichnung.....	12
Parteistimmen.....	10, 15	Unvereinbarkeit.....	8
Petitionen.....	7	Urne.....	4
Präsidenten.....	4	Urndienst.....	7
Propaganda.....	7	Urnengeschäfte.....	4
Proporzsystem.....	4	Urnenöffnungszeiten.....	5
Proporzwahlen.....	10, 13, 17	Urnenwahlen.....	11, 12
Protokoll.....	8, 9, 10	V	
Prüfung.....	13	Verfahren.....	9
Publikation.....	17	Verhältnisswahlverfahren.....	4
R		Veröffentlichung.....	9, 14
Referenden.....	7	Verteilung.....	16
Reglement.....	19	Verteilzahl.....	10, 15
Reihenfolge.....	16	Vertreter.....	13
Relatives Mehr.....	19	Vizepräsidenten.....	4
S		Vorgeschlagene.....	12
Sachgeschäfte.....	4	Vorlage.....	9
Sammeln von Unterschriften.....	7	Vornamen.....	12
Schlussbestimmungen.....	19	Vorräume.....	7
Sitze.....	13, 16	Vorschläge.....	8
Stellvertretung.....	5	Vorschlagsrecht.....	17
Stille Wahl.....	16, 19	Vorschriften.....	19
Stimmabgabe.....	10, 14	W	
Stimmmaterial.....	10	Wahl- und Abstimmungskommission.....	7
Stimmberechtigte.....	4, 6, 9, 10, 11, 12, 13	Wahlanzeige.....	9
Stimmbeteiligung.....	9	Wahlen.....	4, 12
Stimmen.....	16	Wählerwille.....	18
Stimmengleichheit.....	16	Wahlgang.....	5, 8
Stimmenzahl.....	13, 16, 19	Wahlkreis.....	12
Stimmlokale.....	6, 7, 8	Wahlmaterial.....	10
Stimmrecht.....	4	Wahlprospekte.....	6
Stimmrechtsausweis.....	6	Wahlprotokoll.....	9, 10
Stimmzettel.....	5, 6, 8, 9, 10, 11	Wahltag.....	5, 6, 12, 13
Strafen.....	19	Wahltermin.....	12, 17
Strafvorschriften.....	19	Wahlunterlagen.....	6
Streichungen.....	15, 18	Wahlverhandlung.....	17
T		Wahlvorschläge.....	7, 8, 12, 13, 16, 18
Treppenaufgänge.....	7	Wahlvorschriften.....	19
Trottoir.....	7	Wahlzettel.....	5, 6, 8, 9, 14, 17, 18
U		Wiederholungen.....	18
Ungültige Namen.....	15, 18	Wohnadresse.....	12
Ungültige Stimmzettel.....	11	Z	
Ungültige Wahl oder Abstimmung.....	8	Zusatzstimmen.....	10, 15
Ungültige Wahlzettel.....	14, 18	Zuständigkeit.....	4
Ungültigkeitsgründe.....	14, 18	Zustellfristen.....	6
Unregelmässigkeiten.....	9	Zustellung.....	6
Unterlistenverbindungen.....	14	Zustimmung.....	17
		Zweiter Wahlgang.....	19
		Zweitunterzeichner.....	13